

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

13/SN-329/ME

1016 WIEN,
JUSTIZPALAST

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	59-GE/19 93
Datum:	5. OKT. 1993
Verteilt...	05. Okt. 1993 JK

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien, am 30.9.1993

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Hauptwohnsitzgesetz

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst zum o.a. Gesetzentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt,

Dr. Gerhard Reissner
Vizepräsident

25 Anlagen

Vereinigung der
österreichischen Richter

Bundessektion Richter und Staats-
anwälte in der Gewerkschaft
öffentlicher Dienst

S t e l l u n g n a h m e
zum
H a u p t w o h n s i t z g e s e t z

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird nur insoweit Stellung genommen, als er Einfluß auf die von den Justizgesetzen umfaßten Bereiche hat:

- 1.) Die Schaffung eines zentralen Melderegisters könnte die Arbeit der Justizbehörden erleichtern und wird daher begrüßt.
- 2.) Im Bereich der Justizgesetze sollte der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" keinesfalls durch den Begriff des "Hauptwohnsitzes" ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für die gerichtlichen Verfahrensvorschriften und die in ihnen enthaltenen Zuständigkeitsregelungen. Soweit dort an den ordentlichen Wohnsitz angeknüpft wird, sollte dieser (ausjudizierte) Begriff nicht verändert werden. Bewußt wird in mehreren Gesetzen die Wahl zwischen mehreren Wohnsitzen offen gehalten, insgesamt ist eine Tendenz in Richtung zum "gewöhnlichen Aufenthalt" als Anknüpfungskriterium feststellbar. Dazu kommt noch die Problematik, daß die Festlegung des Hauptwohnsitzes unter Umständen von einem Verwaltungsverfahren abhängig ist (§ 17 des Entwurfs).

Wien, am 30.9.1993